

Später stellte sich sogar heraus, daß die der Gerichtskritik zugrunde liegenden Tatsachen nicht festgestellt worden waren, denn die Funktionäre behaupteten, sich in anderem Sinne geäußert zu haben. Schließlich war es verfehlt, in derselben Gerichtskritik den VEB, bei dem die Funktionäre tätig sind, für eine entsprechende Auseinandersetzung mit diesen Funktionären verantwortlich zu machen. Hier hat das Kreisgericht die Rolle der Partei und der Gewerkschaft verkannt. Der Betrieb ist jedenfalls insoweit kein Aufsichtsorgan.

Diese Beispiele stehen für viele andere. Sie zeigen, daß es uns noch nicht gelungen ist, eine grundlegende Veränderung der Arbeitsweise der Gerichte herbeizuführen, die alle Formen gerichtlicher Tätigkeit erfaßt. Das beginnt bei der Erteilung von Rechtsauskünften und geht über die Vorbereitung der Verfahren — der infolge des Fehlens eines vom Strafverfahren her bekannten Ermittlungsverfahrens, das den Prozeßstoff «aufbereitet», eine besondere Bedeutung zukommt — über die Durchführung und Auswertung der Verfahren bis zur rechtspropagandistischen Tätigkeit der Gerichte.

Die Forderung, den vollen Gleichklang zwischen der gesamtstaatlichen Entwicklung und der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane herzustellen, richtet sich auch an die Rechtspflege in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen. Sie hat, wie jede andere Rechtsprechung, insgesamt gesehen der Verwirklichung der gesamtstaatlichen Aufgaben zu dienen. Je nachdem, wie ihr dies gelingt, wird ihre Wirksamkeit zu beurteilen sein. Unter den verschiedenen Staatsorganen hat zwar jedes bestimmte Aufgaben, die oft mit unterschiedlichen Mitteln und Methoden zu lösen sind; aber alle streben das gleiche Ziel an.

Die Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsprechung muß ihren Beitrag leisten, indem sie der Lösung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben der DDR beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, der Entwicklung und Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zur Gesellschaft und zu ihrem Staat sowie der Wahrung und Durchsetzung der Rechte der Bürger, des Staates, der Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen dient (§ 2 GVG).

Unter Berücksichtigung der auf dem VI. Parteitag, im Parteiprogramm und auf der Wirtschaftskonferenz gestellten Aufgaben gilt es, in der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsprechung die Kraft auf bestimmte Gebiete zu konzentrieren, auf denen die Rechtspflegeorgane wirksam sein können.

Die *Arbeitsrechtsprechung* muß dazu beitragen, das ökonomische Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung durchzusetzen. Diese Fragen spiegeln sich vorwiegend in Lohnstreitigkeiten — besonders in der Differenzierung des Lohnes nach der Qualität des Arbeitsergebnisses — wider, wobei der richtigen Verwirklichung der materiellen Interessiertheit ständige Beachtung zu schenken ist. Im Zusammenhang mit der Entscheidung solcher Streitigkeiten muß erläutert werden, daß ein Verstoß gegen ökonomische Gesetzmäßigkeiten, gegen die Gesamtinteressen der Gesellschaft zugleich eine Verletzung der Interessen des einzelnen darstellt. Die richtige Anwendung der Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit wird im Ergebnis dazu beitragen, die Arbeitsdisziplin zu erhöhen, das Volkseigentum wirksamer zu schützen und die Selbstkosten zu senken.

Die *Zivilrechtsprechung* kann durch wirksame Entscheidungen über Streitigkeiten aus Gewährleistungs- und Garantieansprüchen dahin wirken, daß die Bemühungen der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Vergeudung großer Werte durch die Produktion von Waren

schlechter Qualität zu unterbinden, schneller Erfolg haben.

Neben dem Neubau von Wohnungen ist der Erhaltung von Altbauwohnungen und deren Modernisierung zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bürger große Bedeutung beizumessen. Deshalb sollten diejenigen Kreisgerichte, in deren Bereichen verhältnismäßig hohe Mietrückstände vorhanden sind, wirksame Maßnahmen dagegen ergreifen. Sie werden die Ursachen dafür zu erforschen und danach mit der Kommunalen Wohnungsverwaltung zu beraten haben, wie der Zustand verändert werden kann. Der Erlaß einer Vielzahl von Zahlungsbefehlen allein ist — wie die Erfahrung zeigt — keine geeignete Methode.

Die Zivilrechtsprechung auf dem Gebiet des LPG-*Rechts* muß zur vollen Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Genossenschaftsbauern beitragen. Dabei ist die konsequente Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit ein dringendes gesellschaftliches Erfordernis. Insbesondere können Schadensersatzforderungen der LPG gegenüber Mitgliedern im Zusammenhang mit den Beratungen in den Mitgliederversammlungen ausgenutzt werden, das Bewußtsein der Genossenschaftsbauern zu heben. Ihnen muß gezeigt werden, daß sie selbst die aktiven Gestalter der genossenschaftlichen Verhältnisse sind und daß sich ihr eigenes Leben in dem Maße verbessert, wie die Genossenschaft immer erfolgreicher ihre planmäßigen Aufgaben löst.

Auf den vorgenannten und ähnlichen Gebieten müssen alle Möglichkeiten, die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit zu erhöhen, besonders intensiv genutzt werden. Es muß zum festen Bestandteil der Arbeit eines jeden Richters werden, in jedem Fall zu überlegen, welche gesellschaftlichen Kräfte einzubeziehen sind und ob es notwendig ist, Staats- oder Wirtschaftsorgane oder wissenschaftliche Institutionen zu konsultieren, um die konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse besser in ihrem Zusammenhang erkennen zu können, und deren Erfahrungen bei der Lösung des Konflikts nutzbar zu machen. Der Erfolg einer solchen Zusammenarbeit wird um so größer sein, wenn sie kontinuierlich ist und sich nicht auf Einzelfälle beschränkt. Darüber hinaus müssen sich die Gerichte schlüssig werden, welche Verfahren geeignet sind, später im Kollektiv der Werktätigen, in gesellschaftlichen Organisationen usw. ausgewertet zu werden. Sofern zur Beseitigung von Konfliktsachen die Hilfe anderer Staatsorgane erforderlich ist, gehört zur Auswertung auch deren Information.

So hat z. B. der Senat für Arbeitsstreitigkeiten die zuständigen Staatsorgane darauf hingewiesen, daß infolge unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten einer Verordnung die Gewährung einer bestimmten Prämie im Gebiet der DDR unterschiedlich erfolgt. Es wurde zugesagt, diesen Mangel kurzfristig zu beseitigen.

Das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte müssen die Kreisgerichte systematisch zur konsequenten Erfüllung der Forderungen des Rechtspflegeerlasses anleiten. Dabei dürfen sie es nicht dulden, daß der wichtigen Aufgabe, die Konfliktsachen aufzudecken, weiterhin zu wenig Bedeutung beigemessen wird und daß bedeutungsvolle Konflikte oberflächlich oder wegen mangelnder Aktivität des Gerichts unnötig langwierig bearbeitet werden.

Daraus ergibt sich auch die Frage, ob unter Berücksichtigung der neuen Aufgaben der Rechtsprechung an der gegenwärtigen Vergleichspraxis festgehalten werden kann, bei der im Interesse der schnellen Erledigung des Einzelfalls auf die Aufdeckung seiner Ursachen noch allzu häufig verzichtet wird.